

## **Umweltschutzpreis der Stadt Köln**

### **Umweltschutzpreis für Kinder-, Jugend- und Schülergruppen**

Statut in der Fassung vom

#### **§ 1 Ziele**

- (1) Mit dem Umweltschutzpreis soll das Verständnis für die Belange der Umwelt und zugleich die Bereitschaft gestärkt werden, im Umweltschutz selbst tätig zu werden.
- (2) Der Umweltschutzpreis wird für Leistungen verliehen, die in besonderem Maße zur Erhaltung natürlicher oder zur Verbesserung ungünstiger Umweltbedingungen führen.
- (3) Gegenstand der Auszeichnung können Ideen und Initiativen sowie praktische Aktivitäten sein, die zur Verbesserung der Umweltbedingungen führen. Auch die beispielhafte Anwendung neuer Umwelttechniken kann ausgezeichnet werden.
- (4) Mit dem Umweltschutzpreis für Kinder-, Jugend- und Schülergruppen soll das besondere Engagement in Umweltprojekten ausgezeichnet werden, das den Erwerb von elementaren Handlungskompetenzen im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung fördert.

#### **§ 2 Zielgruppen**

- (1) Für den Umweltschutzpreis der Stadt Köln können vorgeschlagen werden oder sich bewerben:
  - jeder / jede einzelne Bürger / Bürgerin,
  - Bürgerinitiativen oder Interessengemeinschaften
- (2) Weiterhin können vorgeschlagen werden oder sich bewerben:
  - Wissenschaftler/innen, Ingenieure/ innen und Techniker/ innen.
  - Gewerbliche Betriebe oder Institutionen, die ihren Sitz oder eine Niederlassung im Einzugsgebiet der Stadt Köln haben.
- (3) Für den Umweltschutzpreis für Kinder/Jugend und Schülergruppen können sich bewerben
  - Kölner Kindergärten
  - Kölner Schülerinnen und Schüler/Schulen
  - Kölner Jugendgruppen
- (4) Initiativen oder Aktivitäten und die Anwendung neuer Umwelttechniken müssen sich auf das Einzugsgebiet der Stadt Köln beziehen.

#### **§ 3 Inhalte**

Gegenstand der Auszeichnung sollen sein:

- (1) Aktivitäten und Initiativen zur konkreten Verbesserung der Umwelt, wie
  - Schaffung eines humanen Wohn- und Arbeitsumfeldes,
  - Schaffung von natürlichen Bereichen in der Großstadt,
  - ökologische Verbesserung des Stadtbildes
- (2) Aktivitäten und Initiativen zur Verminderung vorhandener Umweltbeeinträchtigungen, wie Maßnahmen
  - zum Lärmschutz,
  - zur Luftreinhaltung und Klimaverbesserung;
  - zum Natur- und Landschaftsschutz,
  - zum Gewässerschutz,
  - zur Abfallvermeidung und -verwertung.
- (3) Geistige Aktivitäten zu den oben genannten Bereichen, wie
  - wissenschaftliche und technische Abhandlungen
  - Hinweise, Vorschläge oder Anregungen, die Lösungswege aufzeigen,
  - publizistische Abhandlungen.

## § 4 Preis

- (1) Der Umweltschutzpreis der Stadt Köln wird als Plakette vergeben. Er ist mit einer Preissumme von **6.000,- Euro** versehen.
- (2) Der Umweltschutzpreis für Kinder-, Jugend- und Schülergruppen wird ebenfalls als Plakette vergeben. Er ist mit einer Preissumme von 4.000,- Euro versehen.
- (3) Der Preis kann geteilt werden.
- (4) Neben dem Umweltschutzpreis und Sonderpreis können Belobigungen ausgesprochen werden.

## § 5 Ausschreibung

- (1) Der Umweltschutzpreis und der Umweltschutzpreis für Kinder-, Jugend- und Schülergruppen werden alle zwei Jahre ausgeschrieben.
- (2) Die Ausschreibung erfolgt durch
  - ein Faltblatt, das bei den Schulen, Bezirksämtern und weiteren öffentlichen Stellen ausliegt,
  - Mitteilung an die Kölner Presse,
  - Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln sowie im Mitteilungsblatt für die Stadtverwaltung Köln.

## § 6 Jury

- (1) Die Auswahl der Preisträger/innen aus den eingereichten Bewerbungen und Vorschlägen, die Aufteilung des Preises sowie die Zuerkennung von Belobigungen nimmt eine Jury vor.
- (2) Der Jury gehören **15** Mitglieder an:
  - 6 Mitglieder des Rates der Stadt Köln, die von den Fraktionen benannt werden,
  - 2 Vertreter/innen der Verwaltung, darunter die / der für den Umweltschutz zuständige Beigeordnete,
  - ein /e Vertreter/in des Beirates der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Köln
  - ein /e Vertreter/in der anerkannten Umweltverbände,
  - ein /e Vertreter/in der Universität bzw. der Fachhochschulen.
  - ein /e Vertreter/in der in Köln ansässigen Medien,
  - ein /e Vertreter/in der Stadtparkasse Köln
  - ein /e Vertreter/in der Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH & Co. KG (AWB)
- (3) Die Jurymitglieder werden von den Institutionen - in Absprache untereinander- benannt.
- (4) Die Jury tagt nichtöffentlich. Die Jurymitglieder wählen aus ihrer Mitte heraus eine/n Vorsitzende/n.
- (5) Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens **acht** Mitglieder anwesend sind. Zur Annahme eines Vorschlages genügt die einfache Stimmenmehrheit. Über den Beschluss der Jury wird ein Protokoll gefertigt, das von der / dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. In diesem Protokoll ist die Entscheidung des Preisgerichts zu begründen. Im Falle einer Aufteilung des Preises ist die Höhe des auf jeden/ jede Preisträger/ Preisträgerin entfallenden Anteils gesondert aufzunehmen. Sollte die Verleihung des Umweltpreises nicht möglich sein, so ist auch das im Protokoll mit einer Begründung festzuhalten.
- (6) Die Entscheidungen der Jury sind unanfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## § 7 Verleihung

- (1) Der Umweltschutzpreis und der Umweltschutz für Kinder-, Jugend- und Schülergruppen werden durch den / die Oberbürgermeister/in der Stadt Köln verliehen. Er /sie spricht auch die Belobigungen aus.
- (2) Die Verleihung soll im Rahmen einer städtischen Großveranstaltung vorgenommen werden.
- (3) Die Preisträger /innen werden durch die Stadt Köln schriftlich benachrichtigt. Sie werden darüber hinaus durch Presseveröffentlichung bekannt gegeben.